

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 26. April 1982

75. Stück

184. Verordnung: Ausgabe von Scheidemünzen zu 20 Schilling „250. Geburtstag von Joseph Haydn“
185. Verordnung: Ausgabe von Scheidemünzen zu 500 Schilling „500 Jahre Druck in Oesterreich“
186. Verordnung: Anwendung des Zollsatzes der Nummer 85.21 A 1 des Zolltarifs
187. Kundmachung: Feststellung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Sammlungswesens durch den Verfassungsgerichtshof

184. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 5. April 1982 über die Ausgabe von Scheidemünzen zu 20 Schilling „250. Geburtstag von Joseph Haydn“

Auf Grund des § 1 des Scheidemünzengesetzes 1963, BGBl. Nr. 178, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 118/1980 wird verordnet:

§ 1. Aus Anlaß der 250. Wiederkehr des Geburtstages von Joseph Haydn werden ab dem 27. April 1982 Scheidemünzen zu 20 Schilling ausgegeben.

§ 2. Die Münzen sind aus einer Legierung von 920 Tausendteilen Kupfer, 60 Tausendteilen Aluminium und 20 Tausendteilen Nickel herzustellen. Der Durchmesser der Münze hat 27,7 mm, ihr Stückgewicht 8 g zu betragen.

§ 3. Für die äußere Gestalt der Münze sind die Abbildung und folgende Bestimmungen maßgebend:

(1) Die eine Seite der Münze hat in einem quadratischen Feld mit stumpfen Ecken auf vertieftem blanken Grund die Zahl „20“ und darunter das Wort „Schilling“ sowie das Prägejahr „1982“ mit in der Mitte der Jahreszahl angeordnetem Bindenschild zu zeigen. Die Umschrift hat „Republik Österreich“ zu lauten.

(2) Die andere Seite der Münze hat das Kopfbild von Joseph Haydn mit den Jahreszahlen „1732“ und „1982“ sowie die Inschrift „JOSEPH HAYDN“ zu zeigen.

(3) Beide Seiten sind mit einer erhöhten Randleiste zu umrahmen. Der Rand der Münze ist glatt zu gestalten und hat 19 Punkte aufzuweisen.



Salcher

185. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 5. April 1982 über die Ausgabe von Scheidemünzen zu 500 Schilling „500 Jahre Druck in Oesterreich“

Auf Grund des § 1 des Scheidemünzengesetzes 1963, BGBl. Nr. 178, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 118/1980 wird verordnet:

§ 1. Anlässlich des Jubiläums 500 Jahre Druck in Oesterreich werden ab dem 7. Mai 1982 Scheidemünzen zu 500 Schilling ausgegeben.

§ 2. Die Münzen sind aus einer Legierung von 640 Tausendteilen Silber und 360 Tausendteilen Kupfer herzustellen. Ihr Durchmesser hat 38 mm, ihr Rohgewicht 24 g und ihr Feingewicht 15,36 g Feinsilber zu betragen. Abweichungen dürfen im

Feingehalt $\frac{1}{1000}$ und im Rohgewicht $\frac{19}{1000}$ nicht übersteigen.

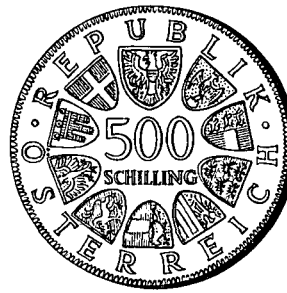
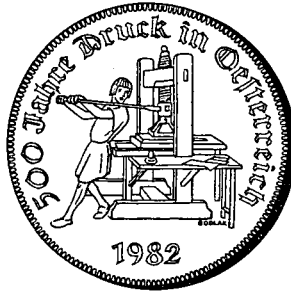
§ 3. Für die äußere Gestalt der Münze sind die Abbildung und folgende Bestimmungen maßgebend:

(1) Die eine Seite hat eine alte Druckerpresse aus der Zeit um 1500, die von einem Knappen bedient wird, und die Jahreszahl „1982“ zu zeigen. Die

Umschrift hat „500 Jahre Druck in Oesterreich“ zu lauten.

(2) Die andere Seite hat in der Mitte die Zahl „500“, darunter das Wort „Schilling“, ferner in kreisförmiger Reihung das Bundeswappen und die Wappen der neun Bundesländer sowie die Umschrift „Republik Österreich“ zu tragen.

(3) Der Rand der Münze hat in erhabenen Zeichen sechsmal die Zahl „500“ mit dazwischenliegenden Verzierungen aufzuweisen.



Salcher

186. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 9. April 1982 über die Anwendung des Zollsatzes der Nummer 85.21 A 1 des Zolltarifs

Auf Grund der Fußnote zur Nummer 85.21 A 1 des Zolltarifs, Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie verordnet:

§ 1. Der Zollsatz für Farbfernsehbiröhren der Tarifnummer 85.21 A 1, ausgenommen deren Teile, ist auf Grund geänderter wirtschaftlicher Verhältnisse in der vorgesehenen Höhe von 25 vom Hundert des Wertes anzuwenden.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 15. November 1976, BGBl. Nr. 684, betreffend die Anwendung des Zollsatzes der Nummer 85.21 A 1 des Zolltarifs außer Kraft.

Salcher

187. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 14. April 1982 über die Feststellung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Sammlungswesens durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß § 56 Abs. 4 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, werden folgende Rechtssätze kundgemacht, in denen der Verfassungsgerichtshof die Feststellungen seines Erkenntnisses vom 1. März 1982, K II-4/79-29, dem Bundeskanzler zugestellt am 2. April 1982, zusammengefaßt hat:

1. Die gesetzliche Regelung der Sammlung von Spenden zugunsten gemeinnütziger und wohltätiger Zwecke ist, soweit sich nicht aus speziellen Kompetenztatbeständen zugunsten des Bundes anderes ergibt, Sache der Länder.
2. Eine gesetzliche Regelung, die es verbietet, derartige Sammlungen mit einer erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit zu verbinden, fällt als Regelung zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG in die Zuständigkeit des Bundes.

Sinowatz